

Mit dieser Verurteilung der Räte wendet sich Weber scharf gegen eine Institution, die wie keine andere zum Ziel hatte, die effektive Partizipation der »unteren Klassen« zu verwirklichen. Auch wenn er Zeichen von Anerkennung gegenüber einiger ihrer gewählten Mitglieder verlauten lässt, verleitet ihn das nicht dazu, sein Urteil über die politischen Fähigkeiten der »unteren Klassen« insgesamt zu revidieren. Webers Diskussion der Räte muss damit als Plädoyer für die Einschränkung effektiver Partizipation der »unteren Klassen« verstanden werden.

9 Konstituante

Zur gleichen Zeit bringt Weber eine weitere Institution gegen die Räte in Stellung: Die *Konstituante* oder verfassungsgebende Versammlung, über die er vor allem in der später als *Deutschlands künftige Staatsform* veröffentlichten Artikelserie schreibt, die eine der Schaffung eines geordneten Verfassungsrahmens nach der Novemberrevolution. Damit fällt seine Auseinandersetzung mit dieser Institution mitten in die postrevolutionäre Zeit der Übergangsregierung unter Führung der MSPD, die zu großen Eingeständnissen an die Rätebewegung bereit war. Die Forderung nach einer Konstituante ist bei Weber explizit gegen die Institution der Räte gerichtet: Es bliebe als »Rückweg aus der Gewaltherrschaft der Soldatenräte zur bürgerlichen Ordnung nur die revolutionäre, naturrechtliche, Legitimität der auf der Volkssouveränität ruhenden Konstituante« (MWG I/16: 103, Herv.i.O.). Dass er diese als »revolutionär« bezeichnet, sollte nicht über sein Ziel hinwegtäuschen, eine bürgerlich-demokratische Ordnung herbeizuführen. *Revolutionär* ist für Weber schließlich, wie ich oben anhand von Webers Überlegungen zur Institutionalisierung in der Herrschaftssoziologie gezeigt habe, immer auch die außeralltägliche Kraft des Charismas (siehe Kapitel 2). So begründet er die Notwendigkeit einer Konstituante mit dem »Fehlen einer im Glauben der Nation verwurzelten Autorität der Volksvertretung« (MWG I/16: 103). Es geht hier also im Kern um die Wiederherstellung des Legitimitätsglaubens der staatlichen Institutionen insgesamt, da diese Weber zufolge ihre historisch gewachsene Legitimität eingebüßt haben.

Weber führt noch weitere Argumente für die Einberufung einer Konstituante an, die auch im Einzelnen immer gegen die Räterepublik sowie die Etablierung einer sozialistischen Wirtschaftsordnung gerichtet sind. Zwar versucht er, die sozialistischen Parteien für seine Position zu vereinnahmen, indem er die politische *Ordnung*, ob sozialistisch oder bürgerlich, als ein sowohl für Arbeiter als auch für Angehörige der bürgerlichen Klasse lebenswichtiges Ziel darstellt (vgl. MWG I/16: 104f.). In seinen Augen droht ein Bürgerkrieg, dessen Ausbruch zwar durch die Konstituante verzögert werden könne, letztendlich aber von den revolutionären Kräften der Räterepublik abhängt: Diese »Schmarotzer« (die beiden sozialdemokratischen Parteien ausgenommen) würden als Mitglieder einer »Rote[n] Garde« oder von »Revolutions-

komitees« sich schlicht »*arbeitslos füttern lassen*« (MWG I/16: 105, Herv.i.O.) und daher am postrevolutionär ungeordneten Zustand festhalten wollen. Weber beruhigt am Ende dennoch die bürgerlichen Skeptiker der Sozialdemokratie: Auch die Sozialdemokraten würden bei freien Wahlen seiner Prognose nach keine Mehrheit erlangen (vgl. MWG I/16: 105).

Sein dringendstes Argument für die Konstituante ist jedoch ein anderes, wie Weber im Anschluss schreibt: »Die baldige Einberufung einer freien Konstituante und damit das *Bekenntnis zur Republik* ist uns [...] *diktiert* durch die sonst unmittelbar drohende Fremdherrschaft.« (MWG I/16: 106, Herv.i.O.) Diese drohe bei einer Besetzung Deutschlands durch die Staaten der *Entente*, sofern sich keine stabile gesamtdeutsche Regierung bilden lasse. Die Besatzer werden Weber zufolge die alten Herrscherdynastien wieder etablieren und die demokratische Neuordnung verhindern, die er selbst anstrebt (vgl. MWG I/16: 106). Vor allem aber komme es auf die Beteiligung des Bürgertums an, ohne das Weber Deutschland nicht in der Lage sieht, die Okkupation zu verhindern (vgl. MWG I/16: 105). Auch in Zukunft sei es notwendig, nach Abschaffung der Adelsprivilegien und der dynastischen Legitimität, von denen das Kaiserreich noch geprägt war, »das Bürgertum endlich politisch *aufeigene Füße zu stellen*« (MWG I/16: 107, Herv.i.O.). Deshalb, so Weber im Anschluss, »fügen wir uns zwar loyal jeder Mehrheitsentscheidung durch Konstituante und Plebiszit, stehen aber unsererseits ohne Vorbehalt und Zweideutigkeit auf dem Boden der *Republik*« (MWG I/16: 107, Herv.i.O.). Bei seinem Einsatz für eine verfassungsgebende Versammlung am Ende des ersten Weltkrieges geht es ihm also im Kern um die Sicherung des Einfluss des Bürgertums, im besten Fall um dessen politische Vorherrschaft, die er durch die Abschaffung der Institution der Räte erreichen will.

10 Zwischenfazit

Im Gegensatz zu Mill und zu Tocqueville kann man von Max Weber sagen, dass er die politische Partizipation der gesamten erwachsenen Bevölkerung seines Landes nicht mehr als ein in Zukunft zu erreichendes Ziel oder als eine Bedrohung gesehen hat, da sie vor seinen Augen Realität geworden sind. Als Denker der defensiven Demokratisierung war es für ihn aber, wie für Tocqueville und Mill auch, keine Option mehr, zu einer vorigen Stufe auf dem Weg zur Demokratisierung zurückzukehren. Seine institutionenpolitischen Entwürfe zur Einhegung der nun in seinen Augen als »Masse« auftretenden »unteren Klassen« können also nicht mehr hinter das allgemeine und gleiche Wahlrecht zurückfallen. Weber legt dementsprechend ein aussagekräftiges Bekenntnis zur demokratischen Mitbestimmung per Wahl ab. Da er aber gleichzeitig den Wahlberechtigten weitgehende Passivität verordnet, zielen seine demokratietheoretischen Aufsätze und Reden auf ein elitistisch-plebiszitäres Modell von Demokratie ab, das die Inklusion der »Massen« nur bis zu einem gewis-